

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn • Hammersteinplatz 1



Geschäftszeichen:
Wa-2022-412593/14-KB

**Wassergenossenschaft Baumgarten-Parz
Grundwasserentnahme (Quelle) auf Gst. Nr. 1554/3, KG
Achenlohe, Gemeinde Munderfing, zur Versorgung der
Genossenschaftsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser,
gemäß WBPZ 404/3587**

Bearbeiterin: Barbara Kinzinger-Sperl
Tel: (+43 7722) 803-60515
Fax: (+43 732/7720) 260-399
E-Mail: BH-BR.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau am Inn, 23. Mai 2022

- **Konsenserhöhung mit Neuerrichtung der
Quellableitung Projekt 2/2022**
 - **wasserrechtliche Bewilligung**
 - **Überprüfung des Schutzgebietes**

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 17.3.2022 hat die Wassergenossenschaft Baumgarten-Parz unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen um Konsenserhöhung mit Neuerrichtung der Quellableitung entsprechend dem Projekt 2/2022 angesucht.

Nähere Einzelheiten sind dem beim Gemeindeamt Munderfing während der Amtsstunden für den Parteienverkehr zur Einsichtnahme aufliegendem Projekt zu entnehmen. Gleichzeitig wird überprüft, ob das derzeit festgelegte Schutzgebiet auch für den höheren Konsens zum Schutz der Wasserversorgung ausreicht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, 28. Juni 2022

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **9.00 Uhr** bei der Gemeinde Munderfing anberaunt.

Hinweis:

- **Im Verhandlungssaal ist eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen (Mund-/Nasenschutzmaske FFP2), wobei diese selbst mitzubringen ist.**

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Bevollmächtigte müssen mit der Sachlage vertraut sein, voll handlungsfähig und zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein.



Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen oder es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich auch eines Rechtsbeistandes bedienen und in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Eine persönliche Ladung ergeht an den Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Entsprechende Unterlagen (z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge) sind als Nachweis mitzubringen. Für alle anderen gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (Kundmachungen > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften > Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau) als Verständigung.

Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt gegeben werden oder während der Verhandlung vorgebracht werden, werden nicht berücksichtigt. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG hat die Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen den Verlust der Parteistellung zur Folge. **Hinweis** gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959: Sollte sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

Rechtsgrundlage

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. und §§ 10-13, 21, 22, 32, 34, 50, 72, 98, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung (i.d.g.F.)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

Barbara Kinzinger-Sperl

Angeschlagen am 01.06.2022 *Chi*

Abgenommen am.....